

# **Fortbildungsordnung**

Die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz hat am 29. November 2007 die Fortbildungsordnung vom 20.05.2005 in der Fassung vom 30.01.2008 sowie die Anlage 1 in der Fassung vom 20.12.2006 und die Anlage 2 in der Fassung vom 30.01.2008 geändert. Die Änderungen wurden durch Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vom 05.02.2009, AZ:624-1-01 723.5.1, genehmigt.

## **§ 1 Zweck und Ziel der Fortbildung**

(1) Die Fortbildung dient der Sicherung, Erweiterung und Aktualisierung des in der Aus- und Weiterbildung erworbenen theoretischen und praktischen Wissens. Gleichzeitig ermöglicht sie den Erwerb neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie und in angrenzenden Fächern (Medizin, Biologie, Pharmakologie, Sozial- und Geisteswissenschaften u. a.). Fortbildung erstreckt sich auch auf berufsrelevante, nicht unmittelbar fachbezogene Angebote (EDV, Management, juristische Fragestellungen, Abrechnungswesen u. a.).

(2) Die Fortbildung leistet so einen erheblichen Teil zur Sicherung der Qualität psychotherapeutischer Tätigkeit. Sie ist geeignet, berufliche Risiken im Interesse der Patienten und Therapeuten zu mindern.

## **§ 2 Pflicht zur Fortbildung**

(1) Jedes Kammermitglied, das seinen Beruf ausübt, ist zur Fortbildung verpflichtet.

(2) Die Kammermitglieder weisen der Kammer im Fünfjahreszeitraum nach, dass und in welchem Umfang sie sich fortgebildet haben (§ 6 Abs. 5).

(3) Wer seiner Nachweispflicht nach Absatz 2 nicht ausreichend oder rechtzeitig nachkommt oder sich nicht ausreichend fortbildet, verstößt gegen Berufspflichten. Verstöße gegen Berufspflichten können im Rahmen des § 11 des Heilberufsgesetzes geahndet werden.

## **§ 3 Inhalt der Fortbildung**

Die Fortbildung kann erfolgen durch die Teilnahme an Seminaren, Kursen, Workshops, Tagungen, Symposien, durch das Referieren auf diesen Veranstaltungen, durch wissenschaftliche Publikationen im Fachgebiet, durch entsprechende Lehr- und Vortragstätigkeit, durch die Teilnahme an zertifizierten Qualitätszirkeln, Supervisionen, Intervisionen, Selbsterfahrung, durch Hospitation sowie durch Studium der Fachliteratur.

## **§ 4 Kammeraufgaben**

(1) Die Kammer ermöglicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, dass die Kammermitglieder ihrer Fortbildungsverpflichtung angemessen nachkommen können:

- Zertifizierung der zur Fortbildung geeigneten Veranstaltungen und Akkreditierung zuverlässiger Fortbildungsveranstalter
- Führen eines Veranstaltungskalenders
- Initiierung bislang fehlender Fortbildungsangebote bei Bedarf
- Bereitstellung eines geeigneten Nachweisverfahrens.

## **§ 5 Zertifizierung der Fortbildungsveranstaltungen und Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern**

Die Kammer zertifiziert eine Fortbildungsveranstaltung, wenn vom Anbieter hinsichtlich des Inhaltes folgende Voraussetzungen alternativ erfüllt sind:

- wissenschaftliche Anerkennung des Psychotherapieverfahrens nach dem Psychotherapeutengesetz
- Berücksichtigung des wissenschaftlichen Sach- und Fachverständes, der Fachliteratur sowie der Lehre und Forschung und / oder der internationalen Standards,
- Praxisrelevanz und
- gegebene Fortbildungspraxis.

(2) Die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen hinsichtlich der Dozenten setzt voraus:

- Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz und/oder
- Klinische Erfahrung oder Nachweis sonstiger ausreichender Fähigkeiten,
- Objektivität (Offenlegung der Zugehörigkeit zu Berufs- und Fachverbänden, Organisation, Produktneutralität).

(3) Die Zertifizierung erfolgt auf Antrag des Anbieters nach den in Anlage 1 festgelegten Bewertungen (FE). Der Antrag ist rechtzeitig – möglichst 6 Monate – vor der Veranstaltung zu stellen, damit eine Aufnahme in den Veranstaltungskalender möglich ist und die Anzahl der erreichbaren Fortbildungseinheiten (§ 6) bekannt gemacht werden kann. Die Kammer hält zu diesem Zweck ein standardisiertes Antragsformular und ein Merkblatt zum Verfahrensablauf bereit. Die Zertifizierung einer Veranstaltung ist grundsätzlich gebührenpflichtig, wenn der Veranstalter Kostenbeiträge erhebt.

(4) Um einen hohen Qualitätsstandard der Fortbildungsveranstaltungen zu gewährleisten, kann die Kammer einzelne Veranstaltungen evaluieren.

(5) Auf Antrag können Fortbildungsveranstalter für bis zu drei Jahre zeitlich befristet akkreditiert werden, wenn sie die Gewähr dafür bieten, dass unter ihrer Verantwortung Fortbildungsinhalte, Art der Durchführung und durchführende Personen den Anforderungen der Fortbildungsordnung entsprechen. Als Fortbildungsveranstalter im Sinne dieser Ordnung gelten auch Supervisoren und Selbsterfahrungsleiter. Diese können anerkannt und akkreditiert werden, wenn sie die in Anlage 2 zu dieser Ordnung festgelegten Kriterien erfüllen. Akkreditierte Fortbildungsveranstalter sind berechtigt, auf die Akkreditierung werbend hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Teilnahmebescheinigungen auszustellen. Das Nähere regelt die Kammer in Durchführungsbestimmungen. Werden bei der Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen erhebliche Abweichungen von den Anforderungen der Fortbildungsordnung festgestellt, kann die Akkreditierung widerrufen werden.

(6) Fortbildungsmaßnahmen, die von Psychotherapeutenkammern anderer Bundesländer im Rahmen der dort geltenden Fortbildungsordnungen oder –richtlinien anerkannt wurden, werden ohne weitere inhaltliche Prüfung nach dieser Fortbildungsordnung bei der Prüfung gemäß § 6 anerkannt. Dies gilt gleichermaßen für von den Bezirks- und Landesärztekammern sowie Ärztlichen Akademien anerkannten Fortbildungsveranstaltungen.

## **§ 6 Nachweis ausreichender Fortbildung**

(1) Um den Nachweis ausreichender Fortbildung zu erleichtern, findet ein Punktsystem Anwendung, durch welches einerseits bestimmt wird, wie viele Punkte das Kammermitglied nachweisen muss und andererseits festgelegt wird, wie viele Punkte eine ergriffene Fortbildungsmaßnahme ergibt.

(2) Das Kammermitglied erfüllt danach seine Fortbildungsverpflichtung, wenn es in jedem Kalenderjahr 50 Fortbildungspunkte erreicht. Wird diese Zahl über- oder unterschritten, kann innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraums ein Ausgleich erfolgen.

(3) Um eine ausreichende Güte der Fortbildung des Kammermitgliedes zu erreichen, empfiehlt die Kammer, verschiedene Kategorien aus den Fortbildungsangeboten auszuwählen. Diese Empfehlung wird insbesondere für den Fünf-Jahreszeitraum ausgesprochen.

(4) Eine mit einem Punkt versehene Fortbildungseinheit entspricht einer Zeiteinheit von 45 Minuten. Die Berechnung der Fortbildungseinheiten und die zu berücksichtigende Anzahl ergeben sich aus der Anlage 1.

(5) Das Kammermitglied weist der Kammer nach Ablauf des fünfjährigen Fortbildungszeitraumes innerhalb eines Vierteljahres nach, wie es seiner Fortbildungsverpflichtung im Vorjahr nachgekommen ist. Das Kammermitglied soll hierzu das von der Kammer bereitgehaltene Formular benutzen.

(6) Die Kammer bestätigt auf Antrag dem Kammermitglied, dass es seiner Fortbildungsverpflichtung ausreichend nachgekommen ist. Diese Bescheinigung ist nur gebührenpflichtig, wenn eine Ausfertigung als Schmuckurkunde gewünscht wird.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Fortbildungsordnung in der Fassung vom 18. Oktober 2003 ist am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft getreten.

Die Änderung vom 20.12.2006 tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die am 08.12.2007 beschlossene Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die am 29.11.2008 beschlossene Änderung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Mainz, den 10.02.2009

Alfred Kappauf  
Präsident